

vor Ort beabsichtigt? Eine genaue Benennung ist nicht nur nützlich, wenn möglicherweise ein Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt wird, sondern auch für das Auftreten des Vereins in der Öffentlichkeit.

Das Nebenerwerbsprivileg

Selbst wenn der Zweck eines Vereins nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet ist, sind Vereine häufig darauf angewiesen, neben den Mitgliedsbeiträgen (und gegebenenfalls Spenden) Einnahmen zu erhalten, damit die Vereinsarbeit (im ideellen Bereich) finanziert werden kann. Auch der Idealverein, selbst der gemeinnützige Verein, darf sich wirtschaftlich betätigen. Das nennt man »Nebenerwerbsprivileg«. Hier ist entscheidend, dass der formulierte Zweck des Vereins und dessen tatsächliches Handeln nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich ausgerichtet sind. Ziel des Vereins insgesamt darf es nicht sein, dauerhaft Überschüsse zu erzielen (sogenannte Gewinnerzielungsabsicht). Dies wird bei der Gewährung der Gemeinnützigkeit und im Weiteren kontinuierlich vom Finanzamt geprüft.

Kann ein Verein seinen Zweck ändern?

Jede geringfügige Veränderung des Vereinszwecks, etwa die Ergänzung oder die Streichung einer Sportart, stellt eine Satzungsänderung dar, die nur unter Einhaltung der

entsprechenden Formalien (siehe Seite 49) möglich ist. Eine solche Anpassung oder Fortentwicklung des Vereinszwecks bedarf der satzungsändernden Dreiviertelmehrheit bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Im Gegensatz zu einer solchen kleinen Zweckänderung ist eine grundlegende, nachträgliche Änderung des Zwecks eines Vereins in der Praxis so gut wie nicht möglich, da dies nur mit (ausdrücklicher) Zustimmung aller Vereinsmitglieder gestattet ist. Die Enthaltung auch nur eines Vereinsmitglieds macht eine Zweckänderung unmöglich und selbst die Zustimmung von Mitgliedern, die nicht zur Abstimmung erschienen sind, muss nachfolgend schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).

§ SO ENTSCIEDEN DIE GERICHTE: Zunächst mit einer Dreiviertelmehrheit die Satzung so zu ändern, dass die Zweckänderung nicht der Zustimmung aller bedarf (sondern etwa auch einer Dreiviertelmehrheit) und danach mit dieser Mehrheit den Vereinszweck ändern, würde die Schutzwirkung des § 33 BGB umgehen (OLG München, Beschluss vom 21. 06. 11, Az. 31 Wx 168/11).

Die Unterscheidung zwischen leichter Ergänzung oder Anpassung und einer Veränderung des Vereinszwecks ist allerdings schwierig. Es ist grundsätzlich möglich, in der Satzung zu regeln, dass beides mit einer Mehrheit von drei Vierteln möglich ist, was eine Unter-

scheidung entbehrlich machen würde. Dies muss dann aber in der Ursprungssatzung geregelt sein.

Satzungsregelung zur Zweckänderung

Eine Änderung der notwendigen Mehrheitsverhältnisse zur Zweckänderung eines Vereins kann nachträglich nicht beschlossen werden. Auch praktisch erscheint dieses Verfahren nicht empfehlenswert, sodass eine Formulierung hierzu auch in der Mustersatzung (ab Seite 145) nicht enthalten ist. Will man aus einem normalen Fußballverein einen Verein für ausschließlich elektronischen Fußball (e-Sport) machen, dann erscheint eine Neugründung sinnvoller als eine derart tiefgreifende Zweckänderung.



SO MACHEN SIE ES RICHTIG:

Soll eine Regelung zur Mehrheit für eine Zweckänderung in die Satzung aufgenommen werden, empfiehlt sich folgende Formulierung:

»Eine Zweckänderung des Vereins ist in Abweichung von § 33 BGB unter denselben Bedingungen zulässig wie eine Satzungsänderung.«

Der Zweck eines gemeinnützigen Vereins

Gemeinnützige Vereine haben rechtlich erhebliche Vorteile (siehe hierzu »Der gemeinnützige Verein« ab Seite 34). Die Arbeit der Vereine wird insbesondere durch Steuervorteile und die Möglichkeit, Spendenquittungen auszustellen, gefördert. Gemeinnützig sind Vereine, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 AO), in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder einkommensschwache Personen selbstlos zu unterstützen (§ 53 AO). Zu den Details siehe Seite 35.

Zweckänderung oder -ergänzung bei Gemeinnützigkeit

Gerade wenn Gemeinnützigkeit angestrebt wird, sollte bei der Formulierung des Vereinszwecks möglichst wenig von den vom Finanzamt akzeptierten Standardklauseln abgewichen werden (siehe im Anhang auf Seite 145). Sind Modifikationen beabsichtigt, sollten diese dem Finanzamt im Vorfeld zu Prüfung vorgelegt werden, selbst wenn nur leichte Ergänzungen oder Streichungen angestrebt sind.

Die organschaftliche Organisation

Ein Verein ist ein Zusammenschluss, das heißt, es müssen sich zumindest zwei Personen zusammenfinden.

Die Gründungsmitglieder

Es sind zwar nicht die berüchtigten sieben Personen, die es für einen Verein braucht. Sieben Mitglieder sind allerdings für die Eintragung im Vereinsregister erforderlich, aber dazu mehr bei den speziellen Ausführungen zum eingetragenen Verein, ab Seite 33.

Diejenigen, die sich zu einem Zweck zusammenfinden, müssen nicht zwingend nur sogenannte natürliche Personen (Menschen) sein. Auch sogenannte juristische Personen (zum Beispiel GmbHs, Aktiengesellschaften, andere Vereine oder auch Kommunen) können Mitglieder sein. Für den Verein kann es sehr vorteilhaft sein, etwa eine Bank oder Sparkasse, andere Vereine oder auch die Kommune als Mitglied (möglicherweise sogar als Vorstandsmitglied, siehe Seite 56) zu gewinnen. Der Verein muss aber so organisiert sein, dass er unabhängig vom Bei- oder Austritt einzelner Mitglieder grundsätzlich in seinem Bestand nicht berührt wird, das nennt sich dann die **organschaftliche Organisation**.

Was gehört einem Verein?

Was gemeinsam angeschafft wurde, ist auch das Eigentum des Vereins. In unserem Beispiel des Zusammenschlusses zur Dorfverschönerung auf Seite 9 bedeutet die organschaftliche Organisation, dass die gemeinsam gekauften Geräte dem Verein gehören und sich durch einen späteren Beitritt oder Austritt hieran nichts ändert.

Gründungsmitglieder und sonstige (auch später beitretende) Mitglieder müssen selbst geschäftsfähig oder andernfalls gesetzlich ordnungsgemäß vertreten sein. So müssen Minderjährige beim Beitritt gesetzlich vertreten sein, was in der Regel durch die Eltern geschieht.

Regelungen zum Bei- und Austritt sollen in der Satzung enthalten sein (siehe dazu in diesem Kapitel den Abschnitt »Die Vereinsatzung« ab Seite 17).

Der Vereinsvorstand


Zu den notwendigen Voraussetzungen eines jeden Vereins gehört, dass das Amt des Vorstands besetzt werden muss. **Jeder Verein muss (mindestens) einen Vorstand haben!** Dabei verstehen die Mitglieder von Vereinen unter dem Begriff »Vorstand« häufig etwas anders als Juristen. Ein Verein hat meist einen »Vorsitzenden« und einen oder mehrere »Stellvertreter«. Daneben gibt es oft einen erweiterten oder beisitzenden Vorstand. Häufig

ger wird bestimmt, dass der Kassenwart oder etwa die Leitung der Jugendabteilung zum Vorstand zählt. All dies ist zulässig, macht aber aus diesen Personen keinen »Vorstand« im rein juristischen Sinn (mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten).

Vorstand im juristischen Sinn sind diejenigen, die laut Vereinssatzung den Verein nach außen vertreten dürfen. Das nennt man häufig auch »Vorstand im Sinne des § 26 BGB«, da dort die Vertretungsbefugnis geregelt ist. Wer den Verein laut Satzung (auch eingeschränkt) vertreten darf, ist Vorstand. Wer dies nicht darf, kann auch nicht Vorstand sein.

WISSEN KOMPAKT: **Besetzung der Vorstandsposten**

Der Verein muss jederzeit einen entsprechend der Satzung berufenen Vorstand haben. Sieht die Satzung eine feste Zahl von Vorständen vor, so muss es jederzeit genauso viele Vorstände geben. Legt ein Vorstand seinen Posten nieder, so muss unmittelbar nach den Regeln der Satzung ein neues Vorstandsmitglied bestimmt werden, wenn es in der Satzung keine Übergangslösung gibt. Möglich ist etwa eine Satzungsregel, wonach die verbliebenen Vorstände die Aufgaben bis zur nächsten regulären Wahl übernehmen.

 **SO MACHEN SIE ES RICHTIG:**
Einen Formulierungsvorschlag für eine Übergangsregelung finden Sie in der Mustersatzung im Anhang auf den Seiten 148 f.

Wie die Berufung eines Vorstands ablaufen sollte, also Hinweise zu Art und Dauer der Berufung, und wie schließlich seine Wahl organisiert sein muss, finden Sie in Kapitel 3 ab Seite 56 sowie im Anhang in der Mustersatzung auf Seite 148.

Vereinsname und -sitz

Beim Namen des Vereins sollte darauf geachtet werden, dass dieser möglichst klar, eindeutig und zutreffend ist. Ein lokaler Verein darf sich nicht »Europäischer Dachverband« nennen. Ein Vereinsname darf nicht nur aus einzelnen Buchstaben (Abkürzung) bestehen. Der Name soll sich von denen anderer Vereine am selben Ort deutlich unterscheiden (§ 57 Abs. 2 BGB).

Der gewünschte Vereinsname darf nicht bereits vergeben sein. Prüfen Sie über die Suche im Internet, wer sonst unter dem angestrebten Vereinsnamen oder einer sehr ähnlichen Bezeichnung auftritt. Soll der Verein auch nur in geringfügigem Ausmaß wirtschaftlich tätig sein, so darf der Verein kein Markenrecht einer anderen Firma beeinträchtigen. Der Vereinsname und der geschützte Markenname (Firmenname) dürfen daher nicht identisch mit einem anderen oder diesem zum Verwechseln ähnlich sein. Neben der Internetrecherche sollte dies auch im Register des Deutschen Patent- und Markenamts, www.dpma.de, überprüft werden.

Vereinssitz ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird (§ 24 BGB). Grundsätzlich darf jedoch auch ein anderer Ort bestimmt werden, was jedoch selten sinnvoll ist. Der Sitz des Vereins ist in die Satzung aufzunehmen und bestimmt, welches örtliche Vereinsregister für alle Eintragungen zuständig ist. Eine Sitzverlegung bedarf bei einem eingetragenen Verein einer Satzungsänderung und der Eintragung in das Vereinsregister (§ 57 BGB).

Einzelnen und von einer Minderheit so geschützt werden, dass auch diese ihre Rechte geltend machen können.



GUT ZU WISSEN:

Wer überlegt, einem Verein beizutreten, sollte sich die Satzung des Vereins anschauen. Alles wirklich Entscheidende kann man der Satzung entnehmen.

Die Vereinssatzung

Absolut jeder Verein, ob eingetragen oder nicht, ob gemeinnützig oder nicht, muss zwingend eine Satzung haben. Das Vereinsrecht ist vornehmlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ab § 21 geregelt. Viel entscheidender für das Vereinsleben ist aber die eigene Satzung, um den gemeinsam festgelegten Zweck zu erreichen und vor allem, um mögliche Probleme im Verein bewältigen zu können.

Einige Vorschriften im BGB sind zwingend und können durch eine Satzungsregelung nicht verändert werden. Wenige der Vorschriften können völlig ausgeschlossen werden. Häufig können Regeln angepasst werden, aber nicht unberücksichtigt bleiben.

Der Gesetzgeber will den Vereinen einen möglichst großen Freiraum geben, wie die Mitglieder ihren gemeinsamen Zweck erreichen wollen. Dabei sollen die Rechte eines

Satzungskontrolle

Jeder Verein sollte seine Satzung genau im Blick haben. Das gilt nicht nur bei der Gründung. Vielmehr ist der Vorstand gehalten, regelmäßig zu schauen, ob die Satzung noch den aktuellen Anforderungen des Vereins entspricht. Eine Satzungsänderung bedeutet zwar angesichts der einzuhaltenden Formalien einen gewissen Aufwand. Dennoch ergibt es keinen Sinn, überholte Regelungen beizubehalten. Sieht die Satzung eine schriftliche Ladung zur Mitgliederversammlung vor, und in der Praxis werden die Mitglieder überwiegend per E-Mail eingeladen, so muss die Satzung geändert werden, weil sonst alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung unwirksam sind oder zumindest rechtlich angegriffen werden können.

Der Gesetzgeber bestimmt, welche Regel eine Satzung enthalten muss, und empfiehlt Regelungen, die enthalten sein sollten. Darüber hinaus hat sich eine Reihe von Satzungsregeln entwickelt, die grundsätzlich zu empfehlen sind.